

**Coronavirus Covid 19  
Informationsschreiben Nr. 44**

**Änderungen der Lockerungsverordnung ab 1. Juli 2020  
Änderung des 12. COVID-19-Gesetzes betreffend Verwaltungsverfahren  
PCR-Testung für Personal der Mobilen Hilfsdienste und der Hauskrankenpflege**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 29. Juni wurde die 6. Novelle und am 2. Juli die 7. Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung kundgemacht. Diese bringen weitere Erleichterungen mit sich. Die wichtigsten Änderungen sind:

Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe:

Die Aufsperrstunde wird von 6 Uhr auf 5 Uhr vorverlegt. Die Maskenpflicht für die Kellner entfällt. Aufgehoben wird auch die Verpflichtung, dass Gäste vom Personal einen Platz zugewiesen bekommen müssen. Selbstbedienung (z.B. bei Buffets) ist nun zulässig, sofern besondere hygienische Schutzvorkehrungen getroffen werden. Diese Regelungen gelten auch für Hotels.

Sport:

Beim Betreten von Sportstätten ist weiterhin der allgemeine Mindestabstand einzuhalten, nicht jedoch bei der Sportausübung selbst. Bei Sportarten mit Körperkontakt im Rahmen von Vereinen oder auf nicht-öffentlichen Sportstätten hat der Verein bzw. der Sportstättenbetreiber ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen. In der Verordnung selbst sind dazu bestimmte Mindestinhalte des Konzeptes vorgegeben. Zusätzlich kann das Konzept auch ein datenschutzkonformes System zur Kontaktnachverfolgung enthalten.

Veranstaltungen:

Veranstaltungen ohne fixe Sitzplätze mit mehr als 100 Personen bleiben bis 1. August untersagt. Veranstaltungen mit fixen Sitzplätzen sind mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und 500 Personen im Freiluftbereich möglich. Für die Durchführung der Veranstaltung erforderliches Personal ist nicht einzurechnen.

Ab 1. August sind bis zu 200 Personen bei Veranstaltungen ohne fixe Sitzplätze möglich. Im August soll auch die Personenzahl bei fixen Sitzplätzen in geschlossenen Räumlichkeiten auf 500 und im Freiluftbereich auf 750 erhöht. Mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft und einem COVID-19-Präventionskonzept ist dann auch eine weitere Erhöhung um jeweils 500 Personen möglich. Im September ist eine weitere Erhöhung für Veranstaltungen mit fixen Sitzplätzen vorgesehen.

Bei Veranstaltungen mit über 100 Personen (ab 1. August: über 200 Personen) ist ein COVID-19-Präventionskonzept mitsamt einem COVID-19-Beauftragten erforderlich. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Kontaktnachverfolgung enthalten. Die Konzepte sind von der Bezirksverwaltungsbehörde stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Kontaktnachverfolgung enthalten

### Proben:

Die sinngemäße Anwendung der Regeln der Sportausübung auf die Tänzer entfällt.

### Messen:

Für Vorträge oder Seminare im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen gelten die Höchstgrenzen für Veranstaltungen bei den Personenzahlen sinngemäß.

### Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager:

Auch hier wird der Hinweis aufgenommen, dass das COVID-19-Präventionskonzept auch ein datenschutzkonformes System zur Kontaktnachverfolgung enthalten kann. Weiters wird die sinngemäße Anwendung der Regeln für Veranstaltungen angeordnet. Das bedeutet, dass insbesondere die Personenlimits zu beachten sind.

### Ausnahmen:

Die Lockerungsverordnung gilt nicht für Tätigkeiten der Gesetzgebung und Vollziehung. Sie gilt jedoch dann für den Parteienverkehr bei Verwaltungsbehörden, wenn es nicht anders in der Hausordnung geregelt ist.

Die Sperrstundenregelung gilt nicht für geschlossene Gesellschaften, bei denen spätestens 3 Tage vorher die Teilnehmer dem Betreiber der Betriebsstätte des Gastgewerbes oder der Veranstaltungsstätte bekannt gegeben werden und sichergestellt ist, dass nur diese Teilnehmer zur Veranstaltung kommen.

### Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetzes und § 28a des Epidemiegesetzes 1950 (§ 11 neu):

Polizisten haben bei Verstößen gegen die Lockerungsverordnung von einer Bestrafung abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Dies ist anhand der epidemiologische Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand der von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu beurteilen.

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Die Lockerungsverordnung in der neuen Fassung liegt als Kunsttext dem Informationsschreiben bei.

### **Änderung des 12. COVID-19-Gesetzes betreffend Verwaltungsverfahren**

Mit Informationsschreiben Nr. 39 wurden die Regelungen über die Abhaltung von Verwaltungsverfahren (12.COVID-Gesetz) erläutert. Mit BGBl. Teil I Nr. 59 wurde nunmehr das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz novelliert.

Das Gesetz regelt unter anderem die Vorgangsweise bei bestimmten Amtshandlungen.. Durch die aktuelle Änderung werden nicht mehr im Gesetz selbst bestimmte Verhaltenspflichten (wie Maskenpflicht, Mindestabstand etc.) bei Amtshandlungen festgelegt, sondern auf die Bestimmungen der Lockerungsverordnung verwiesen. Für die Dauer der Geltung der Lockerungsverordnung oder einer Nachfolgeverordnung sind bei Amtshandlungen wie Augenscheine, mündliche Verhandlungen etc., die Vorgaben der Lockerungsverordnung für die Orte der Amtshandlung zu beachten. Wird beispielsweise ein Augenschein an einem öffentlichen Ort durchgeführt, ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Die Änderung des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes tritt mit 3. Juli in Kraft.

### **PCR-Testung für Personal der Mobilen Hilfsdienste und der Hauskrankenpflege**

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mobilen Hilfsdienste und der Hauskrankenpflege besteht künftig die Möglichkeit, sich freiwillig auf COVID-19 testen zu lassen. Die Testkosten dafür übernimmt das Land Vorarlberg. Es ist geplant, die Tests auch auf Pflegeheime auszuweiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Vorarlberger Gemeindeverband  
Die Vizepräsidentin  
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann